

# **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bürgel**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung(ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl.S.501), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl.S.41), der §§ 1,2,11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl.S.285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) und des § 36 der Friedhofssatzung der Stadt Bürgel vom 31.05.2005 hat der Stadtrat der Stadt Bürgel in der Sitzung vom 12.04.2016 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs/ der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Bürgel vom 12.04.2016 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) bei Bestattungen
    - 1. der Ehegatte,
    - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    - 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    - 4. die Kinder,
    - 5. die Eltern,
    - 6. die Geschwister,
    - 7. die Enkelkinder,
    - 8. die Großeltern,
    - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
  - b) bei Umbenennungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### § 4

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### § 5

#### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung einer Leiche vom 5. Lebensjahr ab

1. in einem Reihengrab	<b>300,00 Euro</b>
2. in einem Wahlgrab	
aa) Erstbestattung	<b>300,00 Euro</b>
bb) jede weitere Bestattung	<b>350,00 Euro</b>

- b) Bei der Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht

1. in einem Reihengrab	<b>150,00 Euro</b>
------------------------	--------------------

2. in einem Familiengrab

aa) Erstbestattung **150,00 Euro**

bb) jede weitere Bestattung **150,00 Euro**

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Urnenreihengrabstätte **50,00 Euro**

b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne **50,00 Euro**

c) in einer Grabstätte für Erdbestattung **150,00 Euro**

(3) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Stadtverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von **25,00 Euro**.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

(4) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 10 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben bzw. die Pauschalgebühr entsprechend ermäßigt. Das Gleiche gilt, wenn die Träger nicht von der Stadt gestellt werden.

## **§ 6**

### **Ausgrabungsgebühren**

Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausgrabung der Leiche einer Person über 5 Jahre **150,00 Euro**

b) Für die Ausgrabung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 %.

c) Für die Ausgrabung einer Aschenurne **100,00 Euro**

d) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, so wird hierfür eine Gebühr von **200,00 Euro** (ohne Sargstellung) erhoben.

## **§ 7**

### **Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren **200,00 Euro**

b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre **350,00 Euro**

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben **200,00 Euro**

## § 8

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 11 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine Grabstelle **1.000,00 Euro**

b) Für jede weitere Grabstelle je **850,00 Euro**

(3) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben  
je Grabstelle **300,00 Euro**

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung **50,00 Euro**

b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung **25,00 Euro**

## § 9

### Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 26 und 30 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:

1. Bei Reihengräbern – Urnenreihengräbern und einstelligen  
Wahlgräbern/Urnenreihengräbern **250,00 Euro**

2. Bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlichen  
Einrichtungen, die auf mehrstelligen Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgräbern  
errichtet sind, **350,00 Euro**

b) Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufender Meter  
**50,00 Euro**

c) Für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs **50,00 Euro**

## **§ 10 Übergangsvorschriften**

- 1) Gemäß den Vereinbarungen im Eingliederungsvertrag zwischen der Gemeinde Taupadel und der Stadt Bürgel vom 26.02.1993, wird die Gebührenerhebung für den städtischen Friedhof im Ortsteil Taupadel insoweit ausgesetzt, als der besagte Friedhof für die Stadt Bürgel durch die interessierten Bürger des OT Taupadel kostenfrei unterhalten und gepflegt wird.
- 2) Wird die kostenfreie Pflege und Unterhaltung des Friedhofs im OT Taupadel nicht mehr gewährleistet und kommt dieser Umstand der Stadt Bürgel zur Kenntnis, tritt mit Beschluss des Stadtrates die gültige Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Bürgel, für den OT Taupadel in der jeweils gültigen Fassung in Kraft.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung vom 07.05.1998, sowie die 1. Änderungssatzung vom 10.03.2003, die 2. Änderungssatzung vom 22.01.2007 und die 3. Änderungssatzung vom 24.11.2015 der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung, außer Kraft.

Bürgel, den 13.04.2016

Waschnewski  
Bürgermeister